

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

ReweCon GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Johannes Daur Str. 3
D-70825 Korntal-Münchingen
Telefon +49 (7 11) 222 170 0
Telefax +49 (7 11) 222 170 22
Internet www.rewecon.de

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	2
1.3 Aufklärungen und Nachweise	3
1.4 Auftragsbedingungen	3
2. Feststellungen zur Rechnungslegung	3
2.1 Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2.2 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	4
3. Zusammenfassendes Ergebnis	4
3.1 Jahresabschluss	4
3.2 Nachweis durch die Geschäftsführung	4
4. Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater.....	5
5. Anlagen.....	6
5.1 Jahresüberblick	
5.2 Bilanz zum 31.12.2022	
5.3 Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2022	
5.4 Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2022	
5.5 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	
5.6 Anhang zur Bilanz 2022	
5.7 Anlagennachweis	
5.8 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	
5.9 Planvergleich Erfolgsplan 2022	
5.10 Planvergleich Vermögensplan 2022	
5.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Landrat Helmut Riegger, beauftragte uns, für den

Zweckverband Hermann Hesse Bahn,
c/o Landkreis Calw
Vogteistr. 42-46
75365 Calw
im folgenden „Zweckverband HHB“ genannt,

- die Bilanz zum 31. Dezember 2022 und
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

1.2 Auftragsdurchführung

- a) Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.
- b) Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.
- c) Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
- d) Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- e) Den Auftrag haben wir in den Monaten Mai bis Oktober 2023 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

1.3 Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurde uns von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

1.4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage** beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

2. Feststellungen zur Rechnungslegung

2.1 Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung des Geschäftsjahres wurde mit den Eröffnungsbilanzwerten zum 01. Januar 2022 eröffnet.

Die Finanzbuchhaltung wird bei der Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft unter Verwendung der Software von DATEV erstellt.

2.1.1 Das Inventar wird von der Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft in einem Anlagenverzeichnis geführt.

Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht. Es erfolgte eine Buchinventur.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind abgestimmt.

2.1.2 Kassenbuch und Kontoauszüge

Der Zweckverband HHB finanziert sich über die Betriebskostenumlagen sowie die Kapitaleinlagen der jeweiligen beteiligten Gemeinden.

2.2 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

2.2.1 Allgemeines zur Erstellung

- a) Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich neben den ggfs. vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§ 264 I HGB). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
- b) Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die normgerechte Ableitung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen.
- c) Abschließend haben wir den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

3. Zusammenfassendes Ergebnis

3.1 Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden im gesetzlichen Umfang in Anspruch genommen.

3.2 Nachweis durch die Geschäftsführung

- a) Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband HHB haben alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.
- b) Nach der von den Vertretern abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

4. Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn, Calw, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Hermann-Hesse-Bahn.

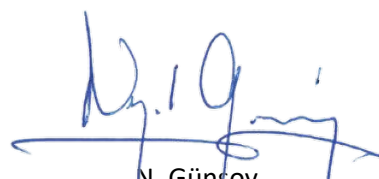
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Korntal-Münchingen, 30.10.2023



ReweCon GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


N. Günsoy
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

5. Anlagen

- 5.1** Jahresüberblick
- 5.2** Bilanz zum 31.12.2022
- 5.3** Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2022
- 5.4** Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2022
- 5.5** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
- 5.6** Anhang zur Bilanz 2022
- 5.7** Anlagennachweis
- 5.8** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- 5.9** Planvergleich Erfolgsplan 2022
- 5.10** Planvergleich Vermögensplan 2022
- 5.11** Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Jahresüberblick**

	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2021
	in EUR	in EUR
Bilanzsumme	64.122.692,38	41.520.906,79
Anlagevermögen	58.294.137,20	35.998.513,91
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Passive Sonder- und Ausgleichsposten	315.053,54	315.053,54
Rückstellungen	12.000,00	12.000,00
Kreditverpflichtungen	57.217.916,55	34.852.916,59
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	0,00	0,00

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	T EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	57.149,23		57
2. Betriebsausstattung und Geschäftsausstattung	35.106,00		0
3. Anlagen im Bau	58.201.881,97		35.941
		58.294.137,20	35.998
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240.614,31		0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.497.781,69		1.147
		1.738.396,00	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.090.159,18		4.309
		4.090.159,18	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	67
Summe Aktiva		64.122.692,38	41.521

Passiva	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	T EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitaleinlage	3.984.867,78		3.350
III. Verlustvortrag	-40.871,62		-41
IV. Jahresüberschuss	0,00		0
		3.943.996,16	3.309
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
Empfangene Ertragszuschüsse	315.053,54		
		315.053,54	315
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	12.000,00		12
		12.000,00	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.217.916,55		34.853
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 40.635.000,04			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.159.085,71		1.843
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 1.159.085,71			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.024.640,42		1.189
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 1.024.640,42			
		59.401.642,68	
E. Rechnungsabgrenzungsposten		450.000,00	0
Summe Passiva		64.122.692,38	41.521

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA**A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen**

1.	<u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</u>	31.12.2022		€ 57.149,23
		€		Vj. € 57.149,23
	Grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	831,60		
	Unbebaute Grundstücke	56.317,63		
		57.149,23		

Da es sich um unbewegliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt wird keine Abschreibung vorgenommen.

2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2022		€ 35.106,00
		€		Vj. € 0,00
	Betriebsausstattung	35.106,00		

Zugänge:

12 Atemschutzsysteme für € 39.320,40

2.	<u>Anlagen im Bau</u>			€ 58.201.881,97
				Vj. € 35.941.364,68

		31.12.2022		
		€		
	Anlagen in Bau, Erwerb v. LK Calw	6.847.240,80		
	Beratungs- und Planungskosten Bau			
	Bahnanlagen	11.916.697,60		
	Zug Ortungssystem	9.670,04		
	Zugnummermeldeanlagen	6.477,93		
	Umbau Tunnel	57.789,38		
	Bahnstrecken im Bau	39.101.428,08		
	Bahnübergang Ostelsheim	74.675,80		
	Bahnstrecke in Bau Steckental	30.864,00		
	Bahnstrecke in Bau Heumaden	157.038,34		
		58.201.881,97		

Ausgewiesen sind die angefallenen Kosten für die Planung und den Bau der Bahnanlagen einschließlich Aktivierung von Eigenleistungen und sonstigen Kosten der Umweltplanung.

Es erfolgte keine Abschreibung, da noch nicht fertiggestellt.

Abgänge

Keine im Berichtszeitraum.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA**B. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

		€	1.738.396,00
	31.12.2022	Vj. €	1.146.903,45
	€		
1.	<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>240.614,31</u>	
2.	<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		
	31.12.2022		
	€		
	Umsatzsteuererstattung 11+12/2022	1.307.187,31	
	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	126.465,61	
	Forderungen aus Betriebskostenumlage	62.924,17	
	Umsatzsteuer 2021	1.204,60	
		<u>1.497.781,69</u>	

II. Guthaben bei Kreditinstituten

		€	4.090.159,18
	31.12.2022	Vj. €	4.308.825,94
	€		
	Kreissparkasse Calw 8955271	<u>4.090.159,18</u>	
		<u>4.090.159,18</u>	

Die ausgewiesenen Guthaben bei Banken stimmen unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen mit den Salden laut Kontoauszügen per 31.12.2022 überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

		€	-
		Vj. €	66.663,49

Die im Vorjahr abgegrenzten vorausbezahlten Versicherungsbeiträge zur Bauleistungsversicherung wurden aufgelöst.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2022

PASSIVA

A.	<u>Eigenkapital</u>	€	3.984.867,78
		Vj. €	3.349.867,74

I.	<u>Kapitaleinlage</u>	31.12.2022	31.12.2021
		€	€
	Kapitaleinlage Landkreis Calw	1.056.706,58	680.088,06
	Kapitaleinlage Stadt Calw	724.960,20	466.578,68
	Kapitaleinlage Gemeinde Althengstett	1.469.431,00	1.469.431,00
	Kapitaleinlage Gemeinde Ostelsheim	733.770,00	733.770,00
		3.984.867,78	3.349.867,74

Gemäß Verbandssatzung beträgt die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Kapitalerstaussstattung:

	€
Kapitaleinlage Landkreis Calw	15.371.875,00
Kapitaleinlage Stadt Calw	7.434.799,00
Kapitaleinlage Gemeinde Althengstett	2.469.431,00
Kapitaleinlage Gemeinde Ostelsheim	733.770,00
	26.009.875,00

III.	<u>Verlustvortrag</u>	€	-40.871,62
		Vj. €	-40.871,62

IV.	<u>Jahresüberschuss</u>	€	0,00
		Vj. €	0,00

Aufgrund Spitzabrechnung ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

B. Empfangene Ertragszuschüsse

Erstattungen der Anrainerkommunen und des Landkreises Böblingen für Planungskosten	€	315.053,34
	Vj. €	315.053,54

C.	<u>Rückstellungen</u>	€	12.000,00
		Vj. €	12.000,00

<u>Sonstige Rückstellungen</u>	01.01.2022		Abgang		Zugang	31.12.2022
	€		€		€	€
Jahresabschlusskosten	12.000,00	-	12.000,00	V	12.000,00	12.000,00
	12.000,00	-	12.000,00	V		
			-	A	12.000,00	12.000,00

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2022

D. Verbindlichkeiten

1.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€ <u>57.217.916,55</u>	Vj. € <u>34.852.916,59</u>
	31.12.2022		
	€		
	Spk. Pforzheim Calw Darlehen 6069887439	5.192.916,61	
	Spk. Pforzheim Calw Darlehen 6070151330	12.024.999,94	
	Spk. Pforzheim Calw GM-Kredit 6070307110	35.000.000,00	
	Spk. Pforzheim Calw GM-Kredit 6070416105	5.000.000,00	
		<u>57.217.916,55</u>	

Das Darlehen #60698887439 bei der Sparkasse Pforzheim Calw dient der Finanzierung der vom Landkreis Calw erworbenen Anlagen in Bau.

Das Darlehen wird mit 1,79 % p.a. verzinst. Die jährliche Tilgung beträgt € 201.666,68.

Das Darlehen #6070151330 bei der Sparkasse Pforzheim Calw dient der Finanzierung der Anlagen in Bau.

Das Darlehen wird mit 0,764 % p.a. verzinst. Die jährliche Tilgung beträgt € 433.333,36.

Der Geldmarktkredit #6070307110 bei der Sparkasse Pforzheim Calw dient der Finanzierung der Anlagen in Bau. Er ist fest vereinbart bis 30.05.2023.

Der Kredit wird mit 2,68 % p.a. verzinst.

Der Geldmarktkredit #6070416105 bei der Sparkasse Pforzheim Calw dient der Finanzierung der Anlagen in Bau. Er ist fest vereinbart bis 30.05.2023.

Der Kredit wird mit 2,68 % p.a. verzinst.

2.	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ <u>1.159.085,71</u>	Vj. € <u>1.843.090,71</u>
----	---	-----------------------	---------------------------

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind Rechnungen aufgeführt, die zum 31.12.2022 vorlagen und erst im Folgejahr beglichen werden.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2022

D. Verbindlichkeiten

3.	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>1.024.640,42</u>
	31.12.2022	Vj.	€
	€		1.188.849,83
	Personalaufwendungen 2022		
	223.215,68		
	Verbindlichkeiten Kreuzungsvereinbarung		
	641.626,55		
	Sicherheitseinbehalt Baurechnungen		
	124.230,21		
	Karsten und Kappel RA		
	6.092,80		
	Sachaufwendungen 2022		
	19.588,35		
	Sonstige Verbindl. unter € 2000,00		
	9.886,83		
	1.024.640,42		

E. Rechnungsabgrenzungsposten

		€	<u>450.000,00</u>
		Vj.	€
			0,00

Ausgewiesen ist der vorausbezahlte Sanierungskostenanteil der Stadt Calw und der Deutschen Bahn AG für die Streckensanierung der Waldstraße zwischen der Stadt Calw, Ortsteil Hirsau und der Gemeinde Althengstett.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 EUR	2021 EUR
UmsatzerlöseTrassenentgelt/Fahrgelderlös <i>Umsatzerlöse konnten noch keine erzielt werden, da noch kein Betriebsbereitschaft bestand.</i>	0,00	0,00
Sonstige Erlöse	1.763,02	2.520,00
Sonstige betriebliche Erträge	725.983,23	598.521,96
<i>Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich hauptsächlich aus der Betriebskostenumlage zusammen, die anteilig wie folgt geleistet wurden:</i>		
	€	
Landkreis Calw	388.719,12	
Große Kreisst. Calw	266.661,06	
Gemeinde Althengstett	53.964,27	
Gemeinde Ostelsheim	16.638,78	
Personalaufwand/Aufwandsentschädigung	4.905,65	5.304,60
Zwischenergebnis	722.840,60	595.737,36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	454.488,30	395.300,93
<i>In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere Reparaturen und Instandhaltung, Versicherungen sowie Rechts- u. Beratungskosten enthalten.</i>		
Zwischenergebnis	268.352,30	200.436,43
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	268.352,30	200.436,43
Steuern	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

I. Allgemeine Hinweise, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn ist mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Genehmigung der Zweckverbandsgründung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 06.12.2016 entstanden.

Für den Jahresabschluss wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie gemäß den § 11 (1) der Verbandssatzung die einschlägigen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG BW) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen für Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BVO BW) beachtet.

Die mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingeführten Änderungen, wurden entsprechend berücksichtigt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen basieren auf der Abschreibungstabelle des Einkommensteuergesetzes. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis € 800,00 (netto) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit Nennwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

II.1. Bilanz-Aktiva

Anlagevermögen

Unter Grundstücke und grundstückgleiche Rechte ist der Erwerb, des Grundstücks sind die Erwerbskosten diverser Flurstücke ausgewiesen.

Unter Anlagen im Bau sind die bislang getätigten Aufwendungen betreffend der Herstellung und Reaktivierung des Bahnnetzes ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis (Anlage 5.7.) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bilanziert.

Unter **Guthaben bei Kreditinstituten** sind Bankguthaben bei der Kreissparkasse Pforzheim-Calw ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

II.2. Bilanz-Passiva

Eigenkapital

Ausgewiesen ist das eingezahlte Eigenkapital des Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn. Diese werden gemäß § 14 der Verbandssatzung als Einmalzahlung oder in jährlichen Raten erbracht.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Ausgewiesen sind die Darlehen bei der Sparkasse Pforzheim-Calw Nr. 60698887439 das mit 1,79% p.a. und Nr. 6070151330 das mit 0,764% verzinst wird. Daneben sind ausgewiesen die Geldmarktkredite der Sparkasse Pforzheim-Calw Nr. 6070307110 u. 6070416105 die mit 2,68% p.a. verzinst werden.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit			Gesamtbetrag TEUR
	bis zu einem Jahr TEUR	1-5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahre TEUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.635	2.540	14.043	57.218
Verbindlichkeiten aus L+L	1.159	0	0	1.159
Sonstige Verbindlichkeiten	1.025	0	0	1.025
	42.819	2.540	14.043	59.402

II.3. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse werden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst.

III. Sonstige Angaben

Organe des Zweckverbands sind nach § 4 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Calw, den 30.10.2023

Thomas Huck
Geschäftsführer

**Anlagennachweis Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Entwicklung des Anlagevermögens in EUR für das Jahr 2022**

Anlagengruppen	Anfangsstand AHK 01.01.2022	Zugang/ Umgliederung AHK	Abgang AHK	Endstand AHK 31.12.2022	Anfangsstand AfA 01.01.2022	Zugang AfA	Abgang AfA	Endstand AfA 31.12.2022	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021
Grundstückgl. Rechte ohne Bauten	831,60	0,00	0,00	831,60	0,00	0,00	0,00	0,00	831,60	831,60
Unbebaute Grundstücke	56.317,63	0,00	0,00	56.317,63	0,00	0,00	0,00	0,00	56.317,63	56.317,63
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	39.320,40	0,00	39.320,40	0,00	4.214,40	0,00	4.214,40	35.106,00	0,00
Anlagen im Bau										
AIB Erwerb vom LK Calw	6.847.240,80	0,00	0,00	6.847.240,80	0,00	0,00	0,00	0,00	6.847.240,80	6.847.240,80
Beratung und Planungskosten	8.067.412,34	3.849.285,26	0,00	11.916.697,60	0,00	0,00	0,00	0,00	11.916.697,60	8.067.412,34
Zug Ortungssystem	9.670,04	0,00	0,00	9.670,04	0,00	0,00	0,00	0,00	9.670,04	9.670,04
Zugnummermeldeanlagen	6.477,93	0,00	0,00	6.477,93	0,00	0,00	0,00	0,00	6.477,93	6.477,93
Bahnstrecken im Bau	20.715.858,70	18.385.569,38	0,00	39.101.428,08	0,00	0,00	0,00	0,00	39.101.428,08	20.715.858,70
Bahnübergang Ostelsheim	74.675,80	0,00	0,00	74.675,80	0,00	0,00	0,00	0,00	74.675,80	74.675,80
Umbau Tunnel	57.789,38	0,00	0,00	57.789,38	0,00	0,00	0,00	0,00	57.789,38	57.789,38
Strecke in Bau- Steckental	30.864,00	0,00	0,00	30.864,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.864,00	30.864,00
Strecke in Bau- Heumaden	131.375,69	25.662,65	0,00	157.038,34	0,00	0,00	0,00	0,00	157.038,34	131.375,69
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	910,80	910,80	0,00	0,00	910,80	910,80	0,00	0,00	0,00
Summe	35.998.513,91	22.300.748,49	910,80	58.298.351,60	0,00	5.125,20	910,80	4.214,40	58.294.137,20	35.998.513,91

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Lagebericht für das Jahr 2022

1. Grundlagen des Zweckverbands

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn ist mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Genehmigung der Zweckverbandsgründung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 06.12.2016 entstanden.

Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Calw, die Große Kreisstadt Calw sowie die Gemeinden Althengstett und Ostelsheim.

Aufgaben des Zweckverbands sind u.a.:

- Übernahme der bestehenden Eisenbahninfrastruktur Calw – Weil der Stadt vom Landkreis Calw
- Instandsetzung der bestehenden Schieneninfrastruktur
- Aus- und Neubau der Infrastruktur im für die Erbringung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes der Hermann-Hesse-Bahn erforderlichen Umfang
- Investitionen in Infrastruktur und ggf. Fahrzeuge sowie deren Finanzierung
- Planung und Festlegung des Leistungsangebots, der Fahrtgelte und der Bedienungsstandards auf der Hermann-Hesse-Bahn.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

2. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Mit der Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2016 wurde die Umsetzung – auch baulich – des Projektes Hermann-Hesse-Bahn eingeleitet.

Im Wirtschaftsjahr 2022 konnten weitere Baumaßnahmen abgeschlossen werden bzw. wurden begonnen und weitere notwendige Ausschreibungen veröffentlicht.

Abgeschlossen wurden in 2022 folgende Baumaßnahmen:

- Neubau und Sanierung der Eisenbahnüberführung über den Simmozheimer Weg in Ostelsheim
- Sanierung diverser Durchlässe auf der gesamten Strecke
- Felssicherung im Bereich des zukünftigen Bahnhofs Calw
- Sanierung Tunnelschalen Bestandstunnel Forst und Hirsau

Begonnen wurden in 2022 folgende Baumaßnahmen:

- Erweiterung des Bahnhofs Renningen
- Barrierefreier Umbau des Hausbahnsteigs im Bahnhof Weil der Stadt
- Erneuerung des Gleisoberbaus samt Entwässerung und der Bahnübergänge sowie Neubau eines Kabelkanals in Weil der Stadt, Ostelsheim und Althengstett
- Neubau der Verkehrsstationen in Ostelsheim und Althengstett

Vorbereitet wurden durch entsprechende Ausschreibungen darüber hinaus folgende Maßnahmen:

- Erneuerung des Gleisoberbaus samt Entwässerung und der Bahnübergänge sowie Neubau eines Kabelkanals in Calw
- Turmerhöhung Calw ZOB inkl. Steg

Allgemein notwendige bauliche Maßnahmen

Wesentlichste Baumaßnahme neben der „Kammerlösung“ ist der Neubau eines Tunnels zwischen Ostelsheim und Weil der Stadt zur Streckenverkürzung, mit dem im Jahr 2020 begonnen wurde und 2023 abgeschlossen wird, sowie eines zweigleisigen Abschnitts inkl. Mittelbahnsteig für die notwendige Begegnung der Züge in Ostelsheim.

Neben dieser Maßnahme sind noch weitere Baumaßnahmen notwendig, die sukzessive in den Folgejahren ausgeschrieben und teilweise bereits baulich umgesetzt wurden:

- Neubau eines Bahnhofs samt Abstellgleis am ZOB Calw
- Neubau eines Haltepunkts in Calw-Heumaden
- Neubau eines Haltepunktes in Althengstett
- Wiederherstellung samt barrierefreiem Umbau des Hausbahnsteigs im Bahnhof Weil der Stadt
- Neubau eines Bahnsteiges inkl. elektrifiziertem Stumpfgleis am Bahnhof Renningen
- Sanierung des Bestands und Neubau eines zweiten Überbaus an der Eisenbahnüberführung in Ostelsheim über den Simmozheimer Weg
- Bauwerkssanierung Durchlässe
- Baustellenzufahrt Calw ZOB über Welzbergweg

Daneben ist die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens mit dem NABU getroffene Vereinbarung schrittweise umzusetzen.

Grundsätzlich muss die gesamte weitere Strecke grundlegend saniert werden. Neben Schienen, Schwellen und Schotter wird dabei auch die Entwässerung instandgesetzt oder erneuert. Ebenfalls saniert werden vorhandenen Stützbauwerke. Die Bahnübergänge und Signalanlagen werden auf den technisch neuesten Stand gebracht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR ab.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	<u>2022</u>
	TEUR
1. Kapitaleinlage Verbandsmitglieder	3.985
2. Verlustvortrag	-41
3. Jahresüberschuss	0
Gesamt	3.944

3. Bericht über die zukünftige Entwicklung

Es wird weiter ich Hochdruck an der Umsetzung der baulichen Maßnahmen gearbeitet, um die Hermann-Hesse-Bahn in Betrieb nehmen zu können.

Vorrangig – weil zeitkritisch – sind dabei die Fertigstellung des Neubautunnel sowie die Trennwandkonstruktion in den Bestandstunneln Forst und Hirsau (Kammerlösung) anzugehen. Bevor die Kammerlösung eingebaut werden kann, muss die grundlegende Sanierung der Bestandstunnel abgeschlossen werden. Zum Einbau der Kammerlösung ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet, dass aufgrund der artenschutzrechtlichen Fragestellungen sehr komplex ist.

Parallel dazu werden weitere Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Der Zweckverband wählt diese Vorgehensweise seit längerem, um zeitunkritische Maßnahmen möglichst großzügig in die Ausschreibung geben zu können und dadurch einerseits eine größere Anzahl interessierter Unternehmen anzusprechen, andererseits aber auch wirtschaftliche Ausschreibungsergebnisse zu erzielen.

Calw, den 30.10.2023

Thomas Huck
Geschäftsführer
Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Planvergleich Erfolgsplan 2022**

ERFOLGSPLAN	Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
	Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung 2022 EUR
Betriebliche Erträge			
Einnahmen Trassenentgelt Fahrgelderlöse	-	-	-
Andere Erträge			
Sonstige ordentliche Erträge Übrige Erträge	697.881	915.322	217.441
Erträge insgesamt	697.881	915.322	217.441
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	220.000	189.286	- 30.714
Verwaltungsbedarf	201.600	453.470	251.870
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	276.281	268.352	- 7.929
Abschreibungen	-	4.214	4.214
Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern	-		-
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
Aufwendungen insgesamt	697.881	915.322	217.441
Erträge insgesamt	697.881	915.322	217.441
Jahresüberschuss	-	-	-

ERFOLGSPLAN	Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
	Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung 2022 EUR
ERLÖSE			
Umsatzerlöse			
- Einnahmen aus Trassenentgelt			
- Einnahmen aus Fahrgelderlöse	-		-
Summe			-
Sonstige ordentliche Erträge			
- aus Betriebskostenumlage	477.881	725.983	248.102
- aktivierte Eigenleistung	220.000	187.576	- 32.424
- Sonstige Erlöse	-	1.763	1.763
Summe	697.881	915.322	217.441
			-
SUMME DER ERTRÄGE	697.881	915.322	217.441
			-
Personalkosten			-
Interne Leistungsverrechnung LKR + Personal	220.000	187.576	- 32.424
Reisekosten Personal	-	-	-
Fortbildungskosten	-	1.710	1.710
Summe	220.000	189.286	- 30.714
Verwaltungsbedarf			-
Beiträge	5.000	5.640	640
Rechts -und Beratungskosten	140.000	17.873	- 122.127
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten	15.000	14.222	- 778
Aufwandsentschädigung Verbandsversammlung	9.600	4.906	- 4.694
Versicherungen	31.000	102.160	71.160
Sonstiger Verwaltungsbedarf	1.000	285.835	284.835
Summe	201.600	430.636	229.036
Zinsen und ähnliche Aufwendungen für			-
- Betriebsmittelkredite	276.281	268.352	- 7.929
- Sonstiges Fremdkapital	-		-
Summe	276.281	268.352	- 7.929
Abschreibungen			-
auf Einrichtungen, die aus Einzelförderung finanziert wurden	-	-	-
auf nicht geförderte Einrichtungen	-	4.214	4.214
Summe	-	4.214	4.214
Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern			-
Raumkosten	-		-
Miete, unbewegl. Wirtschaftsgüter	-	22.834	22.834
Summe	-	22.834	22.834
Sonstige ordentliche Aufwendungen			-
	-		-
Summe	-	-	-
			-
SUMME DER AUFWENDUNGEN	697.881	915.322	217.441
			-

ERFOLGSPLAN		Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
		Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung 2022 EUR
GuV gem. HGB § 275				
1.	Umsatzerlöse	-	1.763	1.763
2.	Betriebskostenumlage	477.881	725.983	248.102
	Summe	477.881	727.746	249.865
3.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-	4.906	4.906
	Summe	-	4.906	4.906
Zwischenergebnis		477.881	722.840	244.959
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen und Sachanlagen	-	4.214	4.214
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	201.600	450.274	248.674
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	276.281	268.352	- 7.929
Summe			-	-
30. Außerordentliches Ergebnis		-	-	-
31.	Steuern	-	-	-
32. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)		-	-	-

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Planvergleich Vermögensplan 2022**

	Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Abweichung 2022 EUR
Einnahmen			
1. Kapitaleinlage	919.548	635.000	-284.548
2. Fördermittel	16.446.465	0	-16.446.465
3. Drittmittel	1.888.213	0	-1.888.213
4. Kreditaufnahme	17.072.868	22.365.000	5.292.132
5. erübrigte Mittel aus Vorjahren		7.969.276	7.969.276
Gesamteinnahmen des Vermögensplans	36.327.094	30.969.276	-5.357.818
Ausgaben			
1. Grundstücke/Gebäude	0	0	0
2. Baumaßnahmen	35.407.546	22.295.623	-13.111.923
3. Darlehenstilgung	919.548	635.000	-284.548
4. Im Wirtschaftsjahr nicht benötigte Mittel		8.038.653	8.038.653
Gesamtausgaben des Vermögensplans	36.327.094	30.969.276	-5.357.818

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.